



Gemeinde Unterhaching

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ortsentwicklungsplanung;

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 138/2005 für das Wohngebiet Stumpfweise Süd – 6. Bauabschnitt Rückwirkende Inkraftsetzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 138/2005 in der Fassung vom 21.06.2006 wurde vom Ferienausschuss des Gemeinderats Unterhaching am 17.08.2006 als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens erfolgte am 18.08.2006 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 17/2006 der Gemeinde Unterhaching.

Die ordnungsgemäße Ausfertigung des Planexemplars enthielt jedoch einen Mangel in den Verfahrensvermerken.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 138/2005 geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Zur Behebung dieses Ausfertigungsmangels wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch mit Rückwirkung zulässt. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 138/2005 für das Wohngebiet Stumpfweise Süd – 6. Bauabschnitt wird deshalb in der am 17.08.2006 beschlossenen Fassung hiermit erneut bekanntgegeben und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend mit geänderten Verfahrensvermerken zum 18.08.2006 in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 138/2005 einschließlich der Begründung, Umweltbericht, Gutachten und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegt weiterhin im Rathaus der Gemeinde Unterhaching, Abt. 3.1 Planen und Bauen, 2. Stock, Zimmer 211 bis 213, Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Öffnungszeiten:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| Montag | 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Dienstag bis Donnerstag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Freitag | 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

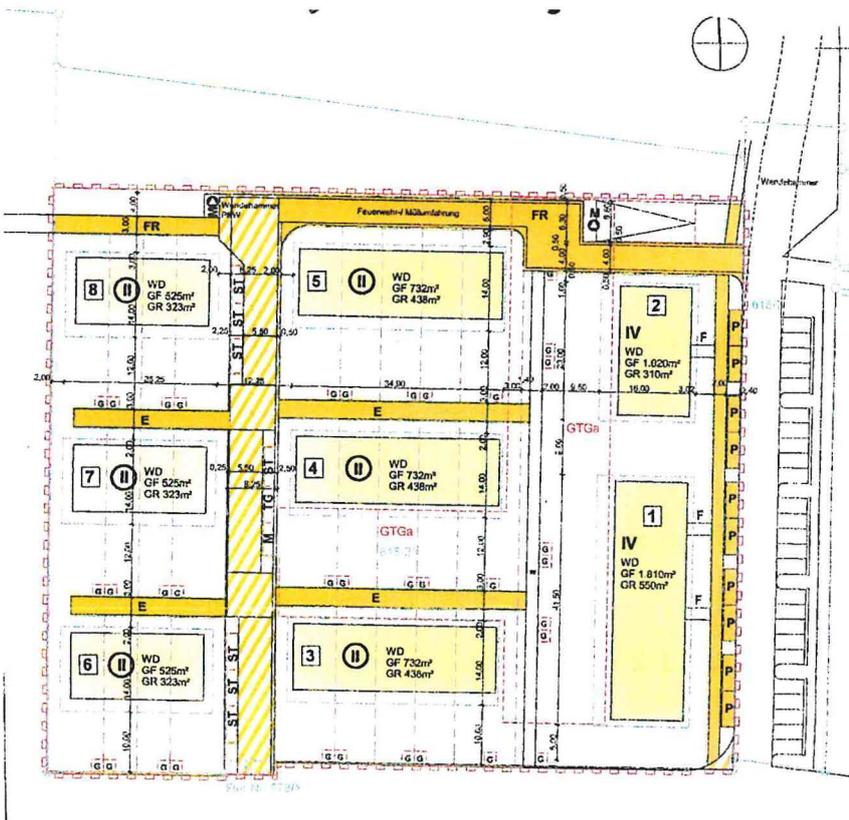
Unbeachtlich werden demnach

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Umgriff des Bebauungsplans Nr. 138/2005:



Gemeinde Unterhaching, den 01.08.2022

Johanna Zapf
2. Bürgermeisterin

Ausgehängt am an Tafel 1-12: Abgenommen am von Tafel 1-12:
